



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Leitsätze zur Betrugsbekämpfung

Einleitung

Die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Rheinland-Pfalz verpflichtet sich der Aufrechterhaltung hoher rechtlicher, ethischer und moralischer Standards sowie der Einhaltung der Grundsätze der Integrität, Objektivität und Ehrlichkeit. Die Verwaltungsbehörde wendet sich bei all Ihren Tätigkeiten klar und deutlich gegen Betrug und Korruption. Es wird erwartet, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bekenntnis teilen. Durch die vorliegenden Leitsätze soll eine Kultur gefördert werden, die betrügerisches Verhalten unterbindet. Die Leitsätze dienen dazu, die Prävention und Aufdeckung von Betrug zu erleichtern und die Entwicklung von Ermittlungsverfahren bei Betrugs- und ähnlichen Delikten und von Verfahren zu ihrer frühzeitigen und angemessenen Bekämpfung zu unterstützen.

Es existiert ein Verfahren zur Offenlegung von Interessenkonflikten.

Betrug umfasst ein breites Spektrum an Verfehlungen. Dazu zählen Diebstahl, Korruption, Veruntreuung, Bestechung, Fälschung, Falschangaben, unzulässige Absprachen, Geldwäsche und das Verschweigen wesentlicher Umstände. Häufig werden Täuschungsmanöver eingesetzt, um sich selbst, nahestehenden Personen oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen oder um andere zu benachteiligen. Der wesentliche Aspekt, der Betrug von Unregelmäßigkeiten unterscheidet, ist die Intention. Betrug hat nicht nur potenzielle finanzielle Auswirkungen, er kann zudem das Ansehen einer Organisation beschädigen, die für die effektive und effiziente Verwaltung von Geldern verantwortlich ist. Für öffentliche Einrichtungen, die EU-Gelder verwalten, ist dies besonders relevant. Korruption umfasst diejenigen Verhaltensweisen, bei denen Amtsträger ihre Position und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritte materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. Ein Interessenkonflikt besteht, wenn eine Person, die am Haushaltsvollzug mitwirkt, aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn eine Person nicht tatsächlich von der Situation profitiert, da es

ausreicht, wenn Umstände die objektive und unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen.

Verantwortungsbereiche

Innerhalb der Verwaltungsbehörde ist für das Risikomanagement in Bezug auf Betrug und Korruption die Leitung des Referats 623 verantwortlich. Folgende Tätigkeiten umfassen diese Aufgabe:

- Regelmäßige Überprüfung des Betrugsrisikos mit Hilfe eines Risikobewertungsteams (alle zwei Jahre)
- Ausarbeitung bzw. ggf. Aktualisierung einer wirksamen Betrugsbekämpfungsstrategie
- Organisation von Schulungen für die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Sicherstellung, dass die entsprechenden Meldeverfahren bei Betrugsverdacht funktionieren.

Die Leitung der Verwaltungsbehörde ist für das laufende Management der Betrugsrisiken und der Aktionspläne verantwortlich und zwar insbesondere für die

- Gewährleistung eines geeigneten internen Kontrollsystems in Ihrem Verantwortungsbereich
- Verhütung und Aufdeckung von Betrug
- Gewährleistung der Sorgfaltspflicht und Einleitung von Vorsorgemaßnahme in Fällen von Betrugsverdacht
- Einleitung von Gegenmaßnahmen einschließlich verwaltungsrechtlicher Sanktionen

Die Rechnungsführende Stelle verfügt über ein EDV-Begleitsystem, das zu jedem Projekt zuverlässige Informationen aufzeichnet und speichert. Die Verwaltungsbehörde übermittelt der Rechnungsführenden Stelle geeignete Informationen über die im Bereich der Ausgaben durchgeführten Verfahren und Prüfungen.

Die Prüfbehörde ist dafür verantwortlich, das Betrugsrisiko und die Eignung des bestehenden Kontrollrahmens unter Beachtung von Prüfungsstandards zu bewerten.

Meldung von Betrugsfällen

Die Verwaltungsbehörde hat Verfahren zur Meldung von Betrugsverdacht eingerichtet. Wird ein Betrugsverdacht bei einem Begünstigten durch die Behörden/Institutionen im Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellt, muss eine Meldung an die Verwaltungsbehörde erfolgen. Wird der Betrugsverdacht durch einen Begünstigten bei den Behörden/Institutionen angezeigt, so ist dies ebenfalls an die Verwaltungsbehörde zu melden. Die Verwaltungsbehörde prüft zunächst den Betrugsverdacht hinsichtlich seiner grundsätzlichen Nachvollziehbarkeit. Soweit sich der Betrugsverdacht bestätigt, erfolgt eine Benachrichtigung der Prüfbehörde. In Abstimmung mit der Prüfbehörde wird anschließend das weitere Vorgehen besprochen und soweit dies zur weiteren Aufklärung erforderlich ist, unverzüglich von der Verwaltungsbehörde unter Beteiligung der Prüfbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt bzw. die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Überprüfung des Betrugsverdachts veranlasst. Von besonderer Bedeutung können hier die Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Beweissicherung zum Betrugsverdacht sein, die je nach Einzelfall geprüft werden muss. Die Überprüfung des Betrugsverdachts wird durch die Verwaltungsbehörde in einem Prüfungsbericht dokumentiert, der mit der Prüfbehörde abgestimmt und von ihr gegengezeichnet wird. Der Beauftragte zur Bekämpfung von Korruption im Referat 613 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung ist zu beteiligen. Ist das Ergebnis der Überprüfung, dass der Betrugsverdacht sich weiterhin erhärtet, so informiert in einem nächsten Schritt die Leitung der Verwaltungsbehörde den Staatssekretär/die Staatssekretärin. Soweit die Prüfung des Staatssekretärs/der Staatssekretärin/in zu keinem anderem Ergebnis kommt, erstattet er/sie eine Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden, welche im Falle eines Subventionsbetrugs auf Grundlage von § 6 Subventionsgesetz (SubvG) erfolgt. Die Strafverfolgungsbehörden werden bei ihrer Ermittlungsarbeit von der Verwaltungsbehörde und der Prüfbehörde unterstützt. Die Verwaltungsbehörde und die Strafverfolgungsbehörden entscheiden im Rahmen ihrer Prüfungen, ob sie Zivil- und Strafverfahren sowie die Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge einleiten.

Die benannten Behörden melden gemäß Artikel 69 Absätze 2 und 12 der Verordnung (EU). Nr. 2021/1060 alle Fälle von Betrugsverdacht, die damit festgestellten Unregelmäßigkeiten und die entsprechenden Vorbeugungs- und Korrekturmaßnahmen der Kommission. Zudem erfolgt eine Meldung an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) via IMS gemäß Artikel 8 Absatz 1 der VO (EU, Euratom) Nr. 883/2013. Die Meldungen werden gemäß den Mitteilungen der Staatsanwaltschaft aktualisiert.

Das Vorgehen bei Auftreten eines Korruptionsverdachts ist in der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 22. Januar 2019 „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ in Ziffer 3 beschrieben. Nach Ziffer 3.2 haben die Bediensteten der dienstlichen Verpflichtung bei konkreten Korruptionsverdacht unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten zu unterrichten. Dieser ist verpflichtet, umgehend die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Die Strafverfolgungsbehörden sind bei ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen.

Sämtliche Meldungen werden streng vertraulich und im Einklang mit dem Datenschutz behandelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Unregelmäßigkeiten oder Fälle von Betrugsverdacht melden, sind vor Sanktionen geschützt.

Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Die Verwaltungsbehörde hat, gestützt auf eine gründliche Bewertung des Betrugsrisikos, angemessene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet bzw. verfügt bereits über angemessene Maßnahmen. Die Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Betrugsrisiken kennen und zum Thema Betrugsbekämpfung geschult werden. Die Verwaltungsbehörde prüft alle vermeintlichen und tatsächlichen Betrugsfälle unverzüglich und energisch, um das interne Verwaltungs- und Kontrollsystem, falls nötig, zu verbessern.

Schlussbemerkung

Betrug kann viele unterschiedliche Formen annehmen. Die Verwaltungsbehörde verfolgt eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Betrug und Korruption und hat daher ein robustes Kontrollsystem eingerichtet. Dieses Kontrollsystem ist dazu konzipiert worden, betrügerisches Verhalten, soweit möglich, zu verhindern bzw. aufzudecken und seine möglichen Auswirkungen zu korrigieren.

Die vorliegenden Leitsätze und alle zugehörigen Verfahren und Konzepte werden von der Verwaltungsbehörde ständig auf eigene Initiative hin überprüft und bei Bedarf aktualisiert.